



DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER
AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN.
DIE EINTRAGUNG DER STÄDTBAULICHEN
PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
ERKELENZ, DEN 10.09.1986
gez. Moradite

Begründung
Der Bebauungsplan Nr. IV im Stadtbezirk Gerderath wurde in den
Jahren 1969 bis 1971 aufgestellt. Er ist bis auf wenige Ausnahmen
realisiert.
Entsprechend den Vorstellungen der damaligen Zeit wurden durch
diesen Bebauungsplan Grundstücke in einer Größe gebildet, die
z.T. weit über den Flächenbedarf für ein Einfamilienhaus unserer
Tage liegt. Die heute noch unbebauten Grundstücke gehören vor
allem dazu.
Soweit das die bestehenden Erschließungsanlagen erlauben, läßt
sich das korrigieren. So auch auf dem Grundstück Gemarkung
Gerderath, Flurstück Nr. 323, das an dem Verbindungsweg zwischen
der Straße Barbararing und der Genderrstraße liegt, der durch
die 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV eingerichtet
wurde.
Die vorliegende Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage
schaffen für eine Bebauung auch auf der Nordseite des genannten
Verbindungsweges. Die hier bestehende Baulücke wird auf diese
Weise größtenteils geschlossen, der Straßenraum nach dieser
Seite hin optisch besser abgegrenzt.
Kosten entstehen der Stadt durch diese Änderung nicht. Der Ge-
ringfügigkeit im Bezug auf dem Gesamtplan wegen wird sie im
vereinfachten Verfahren durchgeführt.

**Erläuterung der
zeichnerischen Festsetzungen**

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
(05)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHl DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
---	BAUGRENZE
---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GEITUNGS- BEREICHES DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen
Für den Bereich der 4. Änderung
bleiben die textlichen Fest-
setzungen des Bebauungsplanes
Nr. IV unverändert bestehen.

Das von der Änderung erfaßte Grundstück liegt innerhalb verließenen
Bergwerkseigentums im Einwirkungsbereich des Untertageabbaues des
Steinkohlenbergwerkes Sophia-Jacoba in Hückelhoven.
Es wird gemäß § 9 (5) des Bundesbaugesetzes gekennzeichnet.
Das Grundstück liegt außerdem im möglichen Einwirkungsbereich der
durch den Braunkohlenabbau verursachten Grundwasserabsenkungen.

Der Rat der Stadt Erkelezn hat in seiner Sitzung vom
10.09.1986 gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes
beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IV Gerderath
zu ändern.
Diese Änderung erhält die Bezeichnung
4. (vereinfachte) Änderung.
Der Änderungsbescheid wurde im Amtsblatt Nr.
der Stadt Erkelezn von
öffentlich bekannt-
gemacht.
Erkelezn, den 27.11.1986

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes
vom Rat der Stadt Erkelezn in seiner Sitzung
am 25.11.1986 als Satzung beschlossen worden.
Pestsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser
Änderung sind.
Erkelezn, den 27.11.1986

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt
Nr. der Stadt Erkelezn von
öffentlich bekanntgemacht
sind, wurden am
Heinsberg, den
Der Oberkreisdirektor
i. V.

Der Beschluß des Rates als Satzung wurde im
Amtsblatt Nr. 31 der Stadt Erkelezn vom 28.11.1986
öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist die 4. (vereinfachte) Änderung des
Bebauungsplanes Nr. IV Gerderath
am 29.11.1986 rechtsverbindlich geworden.
Erkelezn, den 01.12.1986

Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und
bestehenden Grundstücke wurden am 27.06.1986
die Baubehörde, die Sachverständigen und
Belange sind, am 12.09.1986
schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelezn,
den Bebauungsplan Nr. IV Gerderath
im vereinfachten Verfahren zu ändern, Stellung zu
nehmen.
Erkelezn, den 25.11.1986

Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes
ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
unter dem Aktenzeichen
Köln, den
Der Regierungspräsident
i. A.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde
gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt
Nr. der Stadt Erkelezn von
öffentlich bekanntgemacht.
Bekanntgemacht wurde gleichzeitig die Genehmigung
des Oberkreisdirektors Heinsberg
Damit ist die (vereinfachte) Änderung des
Bebauungsplanes Nr. IV Gerderath
als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Erkelezn, den
Der Stadtdirektor
i. V.
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Derzernat IV-A Az.: 61 26 22 4(4.)

4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes

Nr. IV
Stadtbezirk
Gerderath

Ausfertigung

STADT ERKELENZ

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617),
geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnotelle vom 03. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281)
und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung
von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung)
in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763),
Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBl. I S. 21).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419).